

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementspreis pro Monat inkl. Bringerlohn 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste Nr. 4158) vierteljährlich 1.80 Mk., für 2 Monate 1.20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg., excl. Postgebühren.

Chefredaktion:
Dr. Bruno Schoenlant.

Inserate werden die kassierten Blattzettel oder deren Raum mit 20 Pfennigen berechnet. Vereinskassungen 15 Pfennige. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im Voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition aufgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Mittelstraße 7. Geschäftszeit 8—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Mittelstraße 6 part. Sprechstunde: 6—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telephon: Amt I. Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Leipzig, 3. Februar.

Eine wie große soziale Bedeutung einer umfassenden Regelung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder beizumessen ist, erhellt am besten aus der Tatsache, daß im deutschen Reich nach den letzten Zählungen auf 100 Geburten gegen 10 unehelich Geborene kamen. Wenn nun auch die Zahl der unehelichen Kinder infolge einer größeren Sterblichkeit, deren Ursachen nicht zuletzt in einer mangelnden gesetzlichen Fürsorge des geltenden Rechts zu suchen sind, stark vermindert wird, so machen doch alle die Personen, deren bürgerliche Stellung im wesentlichen durch Gesetze über die unehelich Geborenen geregelt wird, einen starken Bruchteil der gesamten Bevölkerung aus.

Es bedarf kaum eines Hinweises, wie in den überaus meisten Fällen die Lage der unehelichen Kinder eine unsäglich gedrückte ist, wie sie, dem Elend schutzlos preisgegeben, an ihrem Leibe die „Sünden“ ihrer Väter büßen müssen. Hier wäre also ein Feld, auf dem eine wahrhafte, von hohen Gesichtspunkten getragene Gesetzgebung großes leisten, wo sie ein Stückchen Sozialpolitik in Wirklichkeit umsetzen könnte. Wird nun der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs bei Normierung dieser Rechtsmaterie den Anforderungen gerecht, welche alle die an ihn stellen müssen, deren Gefühl noch nicht ganz durch einseitiges Klasseninteresse abgestorben ist? Die Frage ist unbedenklich zu verneinen. Wer freilich handelt es sich doch hier wieder vornehmlich um die Interessen der besitzlosen Klassen.

Während sonst der Entwurf, wo es die Interessen der Reichen wahrzunehmen gilt, — wir erinnern u. a. nur an das Erbrecht, an die Regelung des Fundes, dem er 20 peinlich genaue Paragraphen widmet — überaus wortreich ist, wird er da plöblich wortfarg, wo die Armen zu schützen sind gegenüber den Besitzenden. So behandelt der Entwurf in 15 dürren Paragraphen (1681—1694) die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, die zudem noch bedeutungsvoller sind durch das, was sie nicht sagen, als das, was sie sagen.

Der Entwurf hat nicht den Mut gefunden, endlich einmal mit der Sägung aufzuräumen, daß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Erzeuger keine Verwandtschaft besteht (§ 1567, 2). Wie eine „ewige Krankheit“ hat sich dieser Satz aus dem römischen und kanonischen Rechte bis auf unsere Zeit fortvererbt, der ursprünglichen deutschrechtlichen Anschauung war er fremd. Eine größere einseitige Begünstigung der Männer aus den besitzenden Volksklassen kann kaum gedacht werden, als sie

diese Bestimmung enthält. Wohl sind auch viele Väter unehelicher Kinder in den unteren Volkskreisen zu suchen, allein da deren Geschlechtsgemeinschaft mit einem Mädchen in den weitaus meisten Fällen auf gegenseitiger Zuneigung beruht, so folgt dieser fast regelmäßig die Ehe, welche das illegitime Kind zu einem legitimen macht und so in seine natürlichen Rechte einsetzt. Ganz anders aber steht es bei den wohlhabenden Männern. Diese haben von ihren außerehelichen Geschlechtsgemeinschaften selten eine andere als grobsinnliche Auffassung, der uneheliche Beischlaf ist ihnen regelmäßig ein vorübergehendes Vergnügen und, wenn ohne Folgen, zudem noch ungefährlicher und billiger als die Befriedigung ihres Geschlechtstriebes mit Hilfe der kasernierten Prostitution. Und hat er Folgen, so entledigt sich der Wohlhabende aller lästigen Verpflichtungen — durch eine in den meisten Fällen lächerlich niedrige Summe Geldes, die ihm noch häufig genug erst durch einen langwierigen Prozeß, indem er alle möglichen schändlichen Einreden erhebt, abgestritten werden muß. Das künftige bürgerliche Recht wird, entgegen z. B. dem in Sachen geltenden Recht, das Bestreben der Wohlhabenden, sich ihren Verpflichtungen aus unehelichem Beischlaf zu entziehen, noch dadurch unterstützen, daß es in Uebereinstimmung mit dem im Jahre 1854, also zu einer Zeit der schwärzesten Reaktion, erfolgten Abänderungen des die unehelichen Kinder und Mütter vordem weit gerechter behandelnden preussischen Landrechts im § 1693 bestimmt: „Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigezogen hat.“ Der Entwurf verlangt also von einer Geschwängerten, daß sie dem Manne, mit dem sie ein- oder mehreremal geschlechtlich verkehrt hat, während der Empfängniszeit die Treue bewahren soll. Gegenüber dieser Anforderung vergegenwärtige man sich nur, daß den Mädchen in den meisten Fällen die wirksamste Triebfeder zur Treue, die Aussicht auf die Ehe mit dem Beischläfer, fehlt, daß nur in den seltensten Fällen von seiten des Mannes selbst ein Anspruch auf Treue erhoben wird. Man denke weiter daran, daß es sich beim unehelichen Beischlaf meist um Mädchen handelt, die noch minderjährig sind, die selbst bei wenig wichtigen Rechts-handlungen nur „beschränkt geschäftsfähig“ sind. Und gerade in einem Falle, wo ihre ganze Zukunft auf dem Spiele steht, versagt das Gesetz den Schutz. Und wer wird für die Untreue bestraft? Nicht etwa der Mann, von dem doch fast ausnahmslos die Initiative zum Beischlaf ausging, sondern die Geschwängerte und, falls sie noch im

Familienverbande steht, ihre Angehörigen. Denn diese sind gemäß § 1685 neben der Mutter für das uneheliche Kind unterhaltspflichtig. Der Entwurf macht unter dem Titel „unerlaubte Handlungen“ in § 814 mehrere gemeinschaftliche Verursacher eines Schadens einen jeden der Täter für diesen haftbar und bestimmt dann weiter, daß, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von den mehreren Tätern den Schaden verursacht hat, jeder für den Schaden haftbar sei. Mit dieser Bestimmung vergleiche man nun die des § 1693, dessen Thatbestand ganz ähnlich ist, und sofort springt in die Augen, wie inkonsequent der Entwurf in seinen einzelnen Teilen und wie ungerecht er zugleich da ist, wo die unteren Volkskreise in Frage stehen. Aber noch eins. Sollte ja der Reichstag jene unerhörte Bestimmung beibehalten, was wir nicht hoffen, so würde die Folge dieses Paragraphen die sein, daß er gleich der römischen Infamie dem betroffenen Mädchen einen Makel für ihr ganzes Leben anhängt. So wird diese Sägung schließlich nur bewirken, daß die Geschwängerte, um die Folgen ihres sogenannten Fehltrittes zu beseitigen, vor der Geburt zu den widernatürlichsten Mitteln greifen wird, um diese zu verhindern, oder daß sie, falls sie doch gebiert, ihr Kind, das ihr schwer zur Last fällt und ihr noch oben-dreien in den Augen einer oberflächlichen Welt zur unauflöslichen Schande gereicht, lieblos vernachlässigt und so seinen baldigen Tod verursacht.

Wie offenbar ungerecht der Entwurf mit der Aufstellung der Einrede der Untreue im Falle der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft ist, zeigt am deutlichsten, daß er sie bei der legitimen Ehe nicht zuläßt. Denn bei dieser ist, wie es in den dem Entwurf beigegebenen Motiven auf Seite 208 heißt, „der Nachweis, daß die Frau sich innerhalb der Empfängniszeit eines Ehebruches schuldig gemacht habe, selbst in Verbindung mit anderen Anzeichen, welche auf die Vaterschaft eines Dritten führen, der Regel nach unerheblich. Die Rücksicht auf das Kind verlangt, daß es, wenn es von dem Ehemann erzeugt sein kann, auch als ehelich behandelt wird.“ Nun fragen wir in aller Welt, aus welchen Gründen wohl die Redaktoren dem unehelichen Kind nicht gleiche Rücksicht haben zu teil werden lassen, wenn nicht aus krassestem Klassenegoismus? Und wie lahm begründen die Verfasser des Entwurfs die Einrede der Untreue bei außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft, wenn sie auf Seite 227 der Motive sagen: „Will man dem Kinde das Recht geben, unter den mehreren Zuhältern (!) den einen oder anderen als den Vater auszuwählen, oder sie alle als Gesamtschuldner in Anspruch

Seuilleton.

271

Abdruck verboten.

Die Entgleisten.

Eine Katastrophe in sieben Tagen nebst einem Vorabend von Ernst von Wolzogen.

„Wovon ist die Rede? Was ist das für ein Doktor Huhn?“ fragte Madame Verhaes leise den Grafen.

„Ach, was kann Sie das weiter interessieren?“ versetzte der misshütig über die Störung. „Sie sprechen von unserem neuen professor, Doktor Willibald Huhn, Verfasser eines glänzend geschriebenen Führers durch den Hundsrück.“ fügte er, die Redeweise seines Direktors karrifizierend, hinzu.

„So, so, der Herr ist wohl Rheinländer?“

„Zawohl, der Sprache nach scheint er allerdings Rheinländer zu sein.“

„Wie — wie kommt denn der gerade nach Neustadt?“ Der Graf zuckte die Achseln und sagte dann mit einem maliziösen Lächeln: „Wahrscheinlich wollte er die günstige Gelegenheit nicht verpassen, durch den familiären Verkehr mit gebildeten jungen Männern von Welt der Erziehung seines Töchterchens den letzten Schluß zu geben.“

„Er hat eine Tochter?“ fragte Madame Verhaes heftig atmend.

„Zawohl, einen niedlichen Wackfisch von vierzehn Jahren, mit blauen Augen und blonden Büpfen, noch dazu Visbeth geheißen.“

„Zawohl, ferr reizende Kleine!“ mischte sich Swantowsky ins Gespräch. „Hab' ich ihr gelernt, Kratowitz tanzen. Tanz wie kleiner Teufel!“

„Haha, das war ein famoser Akt!“ lachte der Graf. „Sie hätten das Paar nur sehen sollen, Gnädigste — die blonde Visbeth und der schöne Siegmund! Er karranierte wie ein betrunkenen Ziegenbock. Der Herr Papa sah sehr erbaut, wie er dazu kam. — Mein Gott, was ist Ihnen denn, Gnädigste? Sie zittern ja, Sie sind ja ganz...“

Madame Verhaes erhob sich rasch. Sie war kreidebleich, ihre Augen krampfhaft weit und glänzend.

„Sie entschuldigen mich,“ stieß sie mühsam hervor. „Mir ist nicht — ganz wohl.“

Und sie verließ schwankenden Schrittes das Zimmer. Tante Seraphine stürzte ihr aufgeregt nach.

Auch Goldsünder sprang eiligst hinterdrein, um zu sehen, was es denn schon wieder gäbe; aber er kehrte sehr bald zur Gesellschaft zurück. Denn sie hatte ihm die Thür des Schlafzimmers vor der Nase zugeschlagen und den Kiegel innen vorgehoben. Man bestürmte ihn mit Fragen.

„Was weiß ich?“ erwiderte er achselzuckend. „Wahrscheinlich zu fest geschürt oder so was. Wird schon wieder kommen. Lassen wir uns dadurch nicht die Laune verderben. Incipit adulteritas!“

Und er setzte sich an das Piano, das im Eßzimmer stand, und begann die froh fidele Polka aus dem letzten Akt der schönen Helena zu trommeln. Sie hatten schon zu viel Wein getrunken, um noch irgend etwas feierlich zu nehmen. Der Diener reichte das Eis herun, und sie klappten mit den vergoldeten Eisschöpfchen den frohen Polkarhythmus auf Tellern und Gläsern mit und gröhlten dazu erbärmlich falsch.

* Es beginnt die Fabelität!

— Unterdessen stürmte Madame Verhaes in ihrem engen Schlafzimmer wie eine Rasende hin und her. Ihre Brust arbeitete keuchend, sie presste ihre Fäuste fest auf die thränenlosen Augen und drückte die schmale weiße Stirn bald gegen die kalten Fensterrahmen, bald schlug sie damit gegen die Wand — empfindungslos gegen den Schmerz wie eine Tollwütige. Was ihr im Wege stand, schleuderte sie mit Fußtritt von sich, und ihre jammernde Duenna, die sich ihr in den Weg stellte und sie beschwor, ihr zu sagen, was ihr fehle, stieß sie gar mit der Hand so heftig von sich, daß sie rückwärts taumelte und vielleicht schlimm zu Fall gekommen wäre, wenn sie sich nicht noch rechtzeitig an der Bretterwand festgeklammert hätte.

Heftig in den Kuten zitternd, raffte sich Tante Seraphine auf, tappte nach den Strohholzern und machte Licht an.

„Mein Gott, wie siehst Du aus, mein Engelchen!“ stammelte sie entsetzt, als sie beim Flackerlicht der Kerze das todblaße, verzerrte Antlitz ihrer Herrin erblickte.

„Schweigen Sie! Ich bin nicht Ihr Engelchen!“ fuhr die sie heftig an. „Hinaus mit Ihnen! Hinaus! sage ich, alte... ich will Sie nicht mehr sehen! Keinen Menschen will ich mehr sehen! Hören Sie denn nicht?! — Hinaus! sage ich!“

Vengstlich geduckt schlüpfte die Alte an ihr vorüber, riegelte auf und verließ das Zimmer; aber sie drückte die Thür nicht hinter sich zu. Die Neugier war noch stärker als die Furcht vor der Rasenden. Sie spähte lauernnd mit klappernden Kiefern durch die Thürspalte.

Und da sah sie, wie sie die hohe, stolze Gestalt nach hintenüber bog, alle zehn Finger in das üppige Haar krallte, daß die ganze Frisur zerfiel wurde und die schweren goldenen Strähnen halb gelbst in den Nacken hinabfielen. Dann schrie sie plötzlich dumpf auf, wie wenn